

Master of Engineering

Applied Computational Mechanics

Weiterbildung und Steuern sparen (Schweiz)

Kosten für die Weiterbildung darf der Arbeitnehmer als Berufsaufwand von den Steuern abziehen (Kurskosten, Lehrbücher, Fahrten, Unterkunft). Als Grundsatz gilt: Weiterbildungskosten darf man vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen, Ausbildungskosten dagegen nicht. Ein Abzug ist aber grundsätzlich nur möglich, wenn die Weiterbildung in engem Zusammenhang mit dem Beruf steht oder für die aktuelle Tätigkeit notwendig ist und wenn der Steuerpflichtige im Jahr der Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

Kostenbeteiligungen durch den Arbeitgeber müssen im Lohnausweis deklariert werden. Neu gilt folgende Regelung:

- * Vergütungen des Arbeitgebers für die Aus- und Weiterbildung, die einem Arbeitnehmer in Geldform ausbezahlt werden, sind auf dem neuen Lohnausweis immer anzugeben. Sofern es sich um Weiterbildungskosten handelt, kann sie der Arbeitnehmer in seiner privaten Steuererklärung in Abzug bringen.
- * Beiträge an die Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber an Dritte (z.B. Schule) leistet, sind nur dann anzugeben, wenn sie in einem Jahr mindestens Fr. 12'000.- ausmachen. Der Arbeitgeber hat nicht zwischen Weiterbildungs- und Ausbildungskosten zu unterscheiden. Die Frage der Steuerbarkeit stellt sich in der Steuererklärung des Arbeitnehmers.

Hilfreich kann es sein, wenn der Arbeitgeber in einem Schreiben festhält, dass der bisherige Job ohne Fortbildung gefährdet sei. Damit lässt sich dokumentieren, dass es sich tatsächlich um Weiterbildung handelt. Informieren Sie sich zudem bei Ihrem Steueramt über die kantonale Praxis.

Kontakt

CADFEM GmbH
esocaet

Anja Vogel
Marktplatz 2
85567 Grafing b. München
Germany

Tel +49-(0)8092-7005-52
Fax +49-(0)8092-7005-77
E-Mail info@esocaet.com
Web www.esocaet.com